# Seite 54/3.2.A

(1) Schaubild: Österreichs Politisches System

**Formale Aspekte**

Erkennbar ist, dass das daliegende Verfassungsschaubild dem Staat Österreich zugehörig ist. Es zeigt die Gewaltenteilung in unterschiedlichen Farben: grün (Judikative), orange (Exekutive), violett (Legislative). Die Linien bzw. Pfeilen zeigen die jeweiligen Institutionen und deren Funktion/en (Kompetenzen, Einflussmöglichkeiten) auf/mit andere/n Institutionen.

**Inhaltliche Aspekte**

Vorliegend ist eine Republik als Staatsform. Im Verfassungsschaubild werden verschiedene Institutionen dargestellt:

* Judikative: Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, ordentliche Gerichtsbarkeit (bzw. ordentliche Gerichte)
* Exekutive: Bundesregierung, BundespräsidentIn, BundeskanzlerIn, Gemeinderat, Landesregierung
* Legislative: Bundesrat, Nationalrat, Landtage

Der Bundes- und Nationalrat bilden die gesetzgebende Bundesversammlung bzw. ein „unechtes“ Zweikammernparlament; Die neun Landtage die ebenfalls der Legislative zuordenbar sind entsenden dem Bundesrat Mitglieder. Die Bundesversammlung schlägt gemeinsam mit der vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin ernannten Bundesregierung samt BundeskanzlerIn (Exekutive) die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Judikative) vor. Schließlich ernennt der Bundespräsident/die Bundespräsidentin die RichterInnen des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes, sowie der ordentlichen Gerichte (Judikative). Zwar stellen die VolksanwältInnen sowie der/die PräsidentIn des Rechnungshofes keine eigene Gewalt dar, werden aber von der Bundesversammlung gewählt.

Die WählerInnen wählen über die politischen Parteien die Landtage, den Nationalrat, den Gemeinderat (Exekutive) und den Bundespräsidenten.

**Interpretation**

Nicht zu erkennen ist, wie oft und in welche Form die Wahlen stattfinden (Wahlkreise, Verhältnis-/Mehrheitswahlrecht, …) und was die Wahlberechtigungskriterien sind (Alter, …). Außerdem ist nicht genau zu erkennen, welche Funktion die Institutionen und politischen Parteien genau haben. Ebenfalls nicht veranschaulicht ist, wie Gesetze beschlossen werden und wie sich die Verfassung entwickelt hat. Weiters ist nicht erklärt, wie die Institutionen auf Landes- und Bundesebene zusammenwirken bzw. über welche Kompetenzen sie jeweils verfügen.

Veranschaulicht ist eine Demokratie; Es gibt gleiche freie unmittelbare geheime und direkte Wahlen und es gibt politische Parteien. Außerdem herrscht eine Gewaltenteilung in Exekutive, Judikative und Legislative.

Aus dem Schaubild ist nicht zu erkennen, ob Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen sind; Vermutlich sind Kinder, Jugendliche (unter 16 Jahren) und Nicht-StaatsbürgerInnen nicht berechtigt zu wählen.

Unklar ist der Begriff „VolksanwältInnen“ und was „entsenden“ konkret bedeutet.

Zwar sind im Schaubild die VolksanwältInnen und der/die PräsidentIn des Rechnungshofes keiner Gewalt zugeordnet, am naheliegendsten ist es jedoch sie der Judikative zuzuordnen, da die VolksanwältInnen beispielsweise eine unabhängige Kontrollfunktion gegenüber der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Seite 55/3.2.D

(1) Zuordnen

|  |  |
| --- | --- |
| **Institution** | **Definition** |
| Bundespräsident | Er/Sie ist das Staatsoberhaupt der Republik Österreich. Er/Sie wird auf sechs Jahre direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt. |
| Bundeskanzler | Er/Sie ist Vorsitzende/r der Bundesregierung. Er/Sie leitet die meist wöchentlich einberufenen Sitzungen der Bundesregierung, den Ministerrat. |
| Rechnungshof | Dieses Organ dient der Finanzkontrolle. Es prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Verwaltung. |
| Gemeinden | Sie werden auch als Kommunen bezeichnet und stellen die unterste Ebene im Verwaltungsaufbau in Österreich dar. Das oberste Organ ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ihre Zuständigkeiten liegen u. a. im Bereich der Flächenwidmung, Baupolizei, Gemeindestraßen und Schulerhaltung (Pflichtschulen). |
| Verfassungsgerichtshof | Diesem Gerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Aus diesem Grund wird er auch als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet. |
| Nationalrat | Er ist die erste Kammer des österreichischen Parlaments und besteht derzeit aus 183 Mitgliedern. Gemeinsam mit den Abgeordneten im Bundesrat ist man für Bundesgesetzgebung zuständig. |
| Landtage | Sie sind die gesetzgebenden Organe auf Landesebene. Ihre Zuständigkeitsbereiche sind vor allem das Baurecht, Natur- und Umweltrecht, Jagd und Fischerei, Tourismus und Bereiche der öffentlichen Wohlfahrt. |
| Bundesregierung | Als Kollegialorgan setzt sie sich aus Bundes- und Vizekanzler/-kanzlerin und den MinisterInnen zusammen. StaatssekretärInnen gehören ihr formal nicht an. Die wichtigste Aufgabe ist der Beschluss von Gesetzesinitativen. |
| Bundesrat | Dabei handelt es sich um die Zweite Kammer (Länderkammer) des österreichischen Parlaments neben dem Nationalrat. |

(2) Beschreibung zu den restlichen Institutionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Institution** | **Definition** |
| Gemeinderat | Er ist die von den BürgerInnen direkt gewählte Volksvertretung innerhalb der Gemeinde und entscheidet über die Verwaltung der Gemeinde. (Er wird in Vorarlberg und Salzburg Gemeindevertretung genannt) |
| VolksanwältInnen  bzw. Volksanwaltschaft | Die Volksanwälte werden vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin angelobt und gehören zur Volksanwaltschaft (diese besteht aus drei VolksanwältInnen). Sie können nicht abgewählt bzw. aus ihrem Amte enthoben werden.  Die Volksanwaltschaft ist eine unabhängige Institution und zählt zu den „obersten Organen“ der Republik. Sie kontrolliert auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung (oft auf Beschwerde der BürgerInnen). Außerdem hat sie den Auftrag die Einhaltung der Menschenrechte zu beachten. |
| ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. ordentliche Gerichte | Ordentliche Gerichte sind staatliche Institutionen und gehören zur Judikative. Sie umfassen die Vollziehung von zivil- und strafrechtlichen Sachen („Zivilstreitigkeiten und Strafsachen“) die nicht in einem Verwaltungsverfahren zu klären sind.  Ordentliche Gerichte in Österreich/Instanzen:   * Bezirksgerichte (Anzahl: 116); „BG“ * Landesgerichte (Anzahl: 20); „LG“   Instanzenzug   * Oberlandesgerichte (Anzahl: 4); „OLG“ * Oberste Gerichtshof; „OGH“ (Höchstgericht neben Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof)   Diese Gerichte sind von unabhängigen RichterInnen besetzt. |
| *(politische Parteien)* | Ein Zusammenschluss von Menschen, die nach demselben politischen Ziel streben. Derzeit gibt es in Österreich 1.130 politische Parteien.  Sie sind ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil eines demokratischen Staates und vertreten BürgerInnen mit denselben politischen Ideen. Außerdem helfen sie den BügerInnen eine politische Meinung zu bilden. |
| *(WählerInnen)* | Die wahlberechtiget Bevölkerung Österreichs. Sie haben das allgemeine gleiche freie unmittelbare geheime und direkte Wahlrecht. |
| Verwaltungsgerichtshof | (Abkürzung: „VwGH“) Er gehört zur Judikative und ist das zuständige Höchstgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich. Neben dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof gehört er zu den Höchstgerichten in Österreich. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den RichterInnen. |
| *(Sozialpartnerschaft bzw. SozialpartnerInnen)* | Dies ist ein in Österreich einzigartiges System der Zusammenarbeit zwischen Interessensverbänden, Arbeitgeber/Arbeitnehmer untereinander und mit der Regierung.  Folglich sind SozialpartnerInnen Interessensverbände, Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften). |
| Parlament | Bezeichnet die Gesetzgebung (Legislative), die sich aus dem National- und Bundesrat zusammensetzt. |
| Landesregierung | Sie übt die Vollziehung auf Landesebene aus. |

[Denen in *kursiv* gedruckten Begriffen sind keine Institutionen zuordenbar, werden aber zur Vollständigkeit erklärt.]

# Seite 65/3.6.C

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Land** | **Exekutive** | **Legislative** | **Judikative** |
| USA  (Quelle: S. 64/Abb. 64.1) | * PräsidentIn (Staatsoberhaupt 🡪 sehr viel Macht + RegierungschefIn): aufschiebendes Veto, Ernennung des Obersten Gerichtshofes, Oberbefehlshaber der Streitkräfte * Regierung:   + PräsidentIn   + Kabinett * Streitkräfte   🡪 Wahl über Wahlmänner nach Mehrheitswahlrecht („The winner takes it all“) | **Kongress**:   * Repräsentantenhaus * Senat   🡪 keinen direkten Sturz des Präsidenten/der Präsidentin durch ein Misstrauensvotum | * Oberster Gerichtshof (Supreme Court; Kontrolle über den Präsidenten/die Präsendentin) * Bundesgerichte (State Supreme Court, Bundesberufungsgerichte) * Handelsgerichte, Bundessteuergerichte, Bundesbezirksgerichte, .. |
| Vereinigtes Königreich  (Quelle: S. 28/Abb. 28.1) | * Souverän: repräsentative Funktion (🡪 Konstitutionelle Monarchie) * Regierung   + PremierministerIn (RegierungschafIn)   + Kabinett * Streitkräfte | **Zweikammernparlament**:   * Oberhaus (House of Lords): Kontrolle der Regierung/aufschiebendes Vetorecht * Unterhaus (House of Commons): Haushalt/Steuern + kann Gesetzeseinwände des Oberhauses überstimmen | * Oberster Gerichtshof (Supreme Court): Höchstgericht |
| Frankreich  (Web-Quelle[[1]](#footnote-1)) | * PräsidentIn: Ernennung des Premierminister/der Premierministerin, Oberbefehlshaber der Streitkräfte, Recht zur Auflösung des Parlamentes * Regierung:   + PremierministerIn (RegierungschefIn)   + MinisterInnen * Streitkräfte | **Parlament**:   * Nationalversammlung * Senat   Auf Landesebene: Regionalräte, Generalräte, Gemeinderäte | * Verfassungsgericht * Verwaltungsgerichte (Öffentliches Recht) * Ordentliche Gerichte (Zivil- und Strafrecht) |
| Russland  (erstelltes Verfassungsschaubild) | * PräsidentIn: schlägt MinisterpräsidentIn und Richter des Verfassu­­­­ngsgerichtes vor * Regierung   + MinisterpräsidentIn (RegierungschefIn)   + MinisterInnen * Machtministerien (z.B. föderaler Sicherheitsdienst) | **Föderationsversammlung**:   * Föderationsrat (Abgeordnete aus Föderationssubjekten) * Staatsduma   🡪 autoritäres politisches System („gelenkte Demokratie“) 🡪 fast keine Presse- und Meinungsfreiheit | * Verfassungsgerichtshof * Oberster Gerichtshof * Oberstes Schiedsgericht |
| China  (Web-Quelle[[2]](#footnote-2)) | * Staatspräsident (Staatsoberhaupt) * Zentralregierung; Spitze der staatlichen Verwaltung   + Ministerpräsident (Regierungschef)   + MinisterInnen | **Nationaler Volkskongress (NVK):**  (höchstes Organ der Staatsmacht) 🡪 tagt 1x jährlich  🡪 Laut der Verfassung ist China ein „sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes“, der von der Arbeiterklasse geführt wird.  🡪 Führung durch die Kommunistische Partei in den 4 Grundprinzipien der Verfassung festgeschrieben („Partei und Staat“)  🡪 Presse- und Meinungsfreiheit durch Partei und Staat eingeschränkt | * Allgemeine Gerichtshöfe mit dem Oberster Volksgerichtshof (z.B. Überwachung der Einhaltung der Gesetze des Ministerrates) als Spitze * Öffentliche Sicherheitsabteilung * Polizei und Strafverfolgungsbehörden |

-

1. <https://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_Frankreichs> (eingesehen am 08.11.2019) [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/china-node/-/200846> (eingesehen am 10.11.2019)

   <https://www.google.com/url?client=internal-element-cse&cx=000581771145304102787:e76mys_xfmc&q=http://www.deutschlandundeuropa.de/64_12/usa_china_eu.pdf&sa=U&ved=2ahUKEwibz7fm8N_lAhXpsaQKHQiWAQUQFjAAegQIABAC&usg=AOvVaw3CRa_N0ipRgOE9KSRr1KgB> (eingesehen am 10.11.2019 [↑](#footnote-ref-2)